



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.07.2023 erhob A Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und brachte darin vor, dass der ORF am 20.07.2023 in ORF 2 die Sendung „Am Schauplatz“ unter dem Titel „Woher kommt der Hass?“ ausgestrahlt habe, in der der bedauerliche Freitod von Dr. Lisa-Maria Kellermayr thematisiert worden sei. Die Einleitung sei durch eine Archivaufnahme von Frau Dr. Kellermayr erfolgt, in der sie von einer „extrem expliziten Morddrohung“ berichtet und dazu geäußert habe: „Wir müssen diesen verdammten Kerl finden – wir müssen ihn vor allem die Kosten zahlen lassen.“ Peter Resetarits habe den Beitrag mit „einem schockierenden Screenshot“ eingeleitet, auf dem u.a. zu lesen gewesen sei: *„Ich werde dich hinrichten Hallo du dummes Stück Scheisse! Du kannst ja gerne mit Anwälten drohen aber kriegten werdet ihr mich sowieso nicht. Stattdessen habe ich nun beschlossen dich zu kriegten. Wen ich schon einmal dabei bin werde ich aber selbstverständlich alle anderen Mitarbeiter deiner Praxis auch abschlachten. Ich bin bewaffnet und habe eine Schrotflinte. (...)“*.

Nicole Kampl habe fünf Monate vor dem Tod von Dr. Kellermayr begonnen, den Fall zu dokumentieren. Nach deren Tod habe sie nun herausfinden wollen, ob man die Hassposter bereits gefunden habe. Im Beitrag sei der Hassbrief in voller Länge zu sehen, unterschrieben mit „Claas“. Später sei eine weitere Droh-E-Mail an Dr. Kellermayr gesendet worden. Nicole Kampl habe nach dem vollen Namen in der Suchmaschine Google gesucht, wobei der Nachname „verpixelt“ gewesen sei. Sie habe weiters gesagt, dass der Absender behaupten würde, sein Name sei gestohlen worden, er werde selbst aus dem rechten Umfeld bedroht und habe vom Fall Kellermayr erst im Juni gehört.

Ein Video mit Dr. Kellermayr sei eingespielt worden, wonach eine gewisse Nella entscheidende Hinweise gefunden hätte. Die Ermittlungen seien mangels handfester Beweise vorerst eingestellt worden.

In weiterer Folge werde aus München berichtet. Ein Mail an Dr. Kellermayr sei von einer deutschen Firmenadresse beginnend mit „info@“ abgeschickt worden. Konkret handle es sich um einen Mann aus Oberbayern, bei dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei.

Aufgrund der Informationen in der Reportage (Oberbayern, rechte Szene und Hausdurchsuchung) sei der Beschwerdeführer durch sein persönliches sowie sein berufliches Umfeld zu identifizieren. Seine Beschwerdelegitimation ergebe sich durch die konkrete Schädigung seines Rufes. Durch den Bericht des ORF entstehe der tatsächenswidrige Eindruck, der Beschwerdeführer habe die schockierenden Morddrohungen verfasst. Dadurch seien ihm zusätzlich auch noch zu beziffernde finanzielle Schäden entstanden.

Der ORF habe seinen Namen gekannt, jedoch keine Anstrengungen unternommen, mit ihm persönlich zu sprechen, und habe ihm damit die Möglichkeit einer Klarstellung verwehrt. Schließlich habe es für die Strafermittler keinen Grund gegeben, ihn weiter zu verfolgen, in der Sendung des ORF werde er jedoch als Straftäter dargestellt. Bereits am 26.05.2023 habe das Landgericht München, Große Strafkammer, nämlich mit Beschluss ausgesprochen, dass die erfolgte Hausdurchsuchung rechtswidrig gewesen sei, und dass die gegen ihn gerichteten Vorwürfe in vollem Umfang haltlos seien.

Der Beschwerdeführer erhebe daher Beschwerde gemäß § 35 Abs. 3 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und stelle den Antrag, dem ORF folgende Klarstellungen aufzutragen:

- dass es für die Behauptung, es handele sich bei dem Beschuldigten aus Oberbayern um einen Mann aus der rechten Szene, keinerlei Hinweise gab oder gebe;
- dass diesem, bei dem im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu Hasspostings an Frau Dr. Kellermayr eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben und er zu Unrecht als Täter dargestellt worden sei;
- dass die Hausdurchsuchung gegen den Beschuldigten rechtswidrig gewesen sei; und
- dass sämtliche Korrespondenzen, die der Beschuldigte mit Frau Dr. Kellermayr geführt habe, im vollumfänglichen Rahmen der Legalität stattgefunden hätten.

1.2. Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.08.2023 wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheide die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G u.a. aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Eine nach dieser Bestimmung geltend gemachte unmittelbare Schädigung müsse dabei nach der Rechtsprechung zumindest im Bereich des Möglichen liegen bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein und bedürfe insbesondere einer hinreichenden Identifizierbarkeit für einen über ein bereits vorinformiertes Umfeld hinausgehenden Personenkreis.

Eine solche Identifizierbarkeit für einen größeren Personenkreis könne aus dem Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdeführer aufgrund der Informationen „Oberbayern,

rechte Szene und Hausdurchsuchung“ durch sein persönliches sowie berufliches Umfeld zu identifizieren sei, gerade nicht abgeleitet werden. Die Beschwerde werde daher nach vorläufiger Rechtsansicht der KommAustria wegen Nichtvorliegen der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G als unzulässig zurückzuweisen sein.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Stellungnahme vom 16.08.2023 brachte der Beschwerdeführer dazu vor, der betreffende Bericht des ORF vom 20.07.2023 finde nicht im „luftleeren Raum“ statt, sondern füge sich in eine ein Jahr andauernde Berichterstattung verschiedener Medien, die mit dem Selbstmord von Dr. Kellermayr begonnen habe und ein Jahr nach ihrem Tod wieder intensiviert worden sei.

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Artikel wiedergegeben, die die legitime Kritik des Beschwerdeführers an Dr. Kellermayr kriminalisierten und Falschbehauptungen enthielten und die jeder für sich bereits eine eindeutige Zuordnung zu ihm ermöglichten. Am 31.07.2022 sei ein Artikel in der Online-Zeitung „Zackzack“ veröffentlicht worden. Kellermayr würde sich nach einem von der Polizei öffentlich korrigierten Twitter-Beitrag „in den Visieren der Hasser [finden]“ (<https://zackzack.at/2022/07/31/der-tod-einer-aerztin>). Das Zitat aus dem Mail sei korrekt, stelle jedoch in unzulässiger Weise eine Verbindung zu Hasspostings her. *„Frau Dr. Kellermayr, wir beobachten Sie, und wir werden solche Kreaturen vor die in Zukunft einzurichtenden Volkstribunale bringen!“* sei die Ankündigung, strafrechtliches Verhalten von Dr. Kellermayr einer gerichtlichen Verfolgung zuzuführen und könne daher keine gefährliche Drohung sein. Abgesehen von der falschen Darstellung der „polizeilichen Erscheinungen“ des Beschwerdeführers lasse sich durch diesen Artikel bereits eindeutig auf ihn schließen, da darin seine Mailadresse veröffentlicht worden sei. Schon durch eine einfache Internetsuche mit seiner vollen Firmenadresse erscheine sein vollständiger Name. Die Angabe seiner Initialen und die Angabe, dass er aus Bayern stamme, ließen keinen Zweifel mehr zu, dass er damit gemeint sein solle.

Am 23.08.2022 sei auf merkur.de ein Artikel erschienen, der ebenfalls eine Zuordnung ermögliche. Merkur.de bzw. der Münchner Merkur, der auch diesen Artikel als Printausgabe am Wohn- und Firmenort des Beschwerdeführers verbreitet habe, habe damit eine allgemein bestätigende, den Beschwerdeführer betreffende Namens- und Adresszuordnung bewirkt. In diesem Artikel werde ebenfalls (faktenwidrig) ein Zusammenhang mit Morddrohungen gegen die Ärztin hergestellt. Der Artikel gebe den vollen Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens des Beschwerdeführers, seinen Wohnort Starnberg, sein Alter sowie seinen Twitter-Account an.

Alle Artikel seien bis heute im Internet abrufbar und könnten einfach gefunden werden. Jeder, der eine einfache Internet-Suche nach dem Selbstmord von Dr. Kellermayr vornehme, finde bis heute den Namen sowie die Wohn- und Firmenadresse des Beschwerdeführers. Der ORF habe daher durch seine Berichterstattung, insbesondere durch seine Äußerung, es handle sich um einen Mann aus Oberbayern, bei dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei, einen eindeutigen Hinweis zu seiner Person gesendet – noch dazu ohne ihn je davor persönlich zu kontaktieren. Er sei daher durch einen sehr großen Personenkreis identifizierbar.

Darüber hinaus sei seiner Ansicht nach auch die Identifizierbarkeit durch einen kleineren Personenkreis ausreichend. Wie etwa in der Entscheidung 6 Ob 231/01s vom 08.11.2001 ausgeführt, genüge für die Betroffenheit nach § 111 StGB und damit auch § 6 MedienG, wenn der Privatankläger oder Antragsteller (innerhalb des Kollektivs) für einen kleineren Personenkreis erkennbar sei.

Selbst der Artikel des Boulevard-Magazins „Zackzack“ enthalte neben den skandalösen Behauptungen über den Beschwerdeführer bereits die Information, dass die Staatsanwaltschaft Wels die Ermittlungen „aus rechtlichen Gründen“ eingestellt habe. Der ORF habe ein Jahr später durch seine Berichterstattung wieder einen Bezug zu Straftaten hergestellt, obwohl bereits seit einem Jahr bekannt und mittlerweile durch gerichtlichen Beschluss festgestellt sei, dass er keine Straftat begangen habe.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer bringt vor, der ORF habe am 20.07.2023 in ORF 2 die Sendung „Am Schauplatz“ unter dem Titel „Woher kommt der Hass?“ über den Suizid von Dr. Lisa-Maria Kellermayr ausgestrahlt. In Rahmen dieser Sendung wurde von einem Drohmail berichtet. Dieses sei von einer deutschen Firmenadresse beginnend mit „info@“ abgeschickt worden. Konkret handle es sich um einen Mann aus Oberbayern, bei dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei.

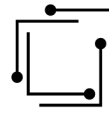
Zur Beschwerdelegitimation führt der Beschwerdeführer aus, dass aufgrund der Informationen im inkriminierten Bericht „Oberbayern, rechte Szene und Hausdurchsuchung“ er durch sein persönliches sowie durch sein berufliches Umfeld zu identifizieren sei.

Die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers ergebe sich auch aus der Vorgeschichte, nämlich einen am 31.07.2022 in der Online-Zeitung „Zackzack“ veröffentlichten Artikel, in dem im Zusammenhang mit Drohungen an Dr. Kellermayr die (Firmen-)Mail-Adresse des Beschwerdeführers angeführt wurden, und einen am 23.08.2022 auf „merkur.de“ bzw. in der Zeitung „Münchner Merkur“ veröffentlichten Artikel, in dem – ebenfalls im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Drohungen gegenüber Dr. Kellermayr – der volle Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamens des Beschwerdeführers, sein Wohnort Starnberg, sein Alter und sein Twitter-Account genannt wurden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem insofern nachvollziehbaren und glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie auf der Einsichtnahme in die – von der KommAustria aufgrund der vorliegenden Beschwerde im Akt gesicherten – Sendung vom 20.07.2023.

Nähere Feststellungen, insbesondere zu einer allfälligen vorangegangenen Korrespondenz des Beschwerdeführers mit Dr. Kellermayr oder zu deren nachträglicher gerichtlicher Bewertung, konnten aufgrund des Ergebnisses der rechtlichen Beurteilung (siehe dazu in der Folge Punkt 4.4.) unterbleiben.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

...

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

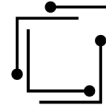
4.3. Rechtzeitigkeit

Die gegenständliche Sendung wurde am 20.07.2023 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerde ist am 02.08.2023 bei der KommAustria eingelangt und ist daher jedenfalls rechtzeitig.

4.4. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen, und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der



Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt. Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer bestimmten Person oder beleidigende Äußerungen (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] vom 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013 und BKS vom 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007).

Dass die Schädigung im Bereich des Möglichen liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf, bedarf nach der Rechtsprechung insbesondere einer hinreichenden Identifizierbarkeit für einen über ein bereits vorinformiertes Umfeld hinausgehenden Personenkreis (vgl. etwa BVwG 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zeigt gerade nicht auf, dass er durch den inkriminierten Bericht über ein bereits vorinformiertes Umfeld hinaus identifizierbar wäre. Vielmehr stellt das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Identifizierbarkeit letztlich selbst auf ein bereits vorinformiertes Umfeld ab, wenn darin einerseits von der Identifizierbarkeit „durch sein persönliches sowie durch sein berufliches Umfeld“ (aufgrund der Informationen „Oberbayern, rechte Szene und Hausdurchsuchung“) gesprochen sowie andererseits im Ergebnis ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer durch den Bericht des ORF für Menschen, denen bestimmte (zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags knapp ein Jahr alte) Online- bzw. Zeitungsartikel von „Zackzack“ bzw. „Münchner Merkur“ (merkur.de) bekannt waren, identifizierbar sei.

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Artikeln von „Zackzack“ und „Münchner Merkur“ auch ausführt, dass eine „einfache Internet-Suche“ zum Selbstmord von Dr. Kellermayr zu seiner Person führen könnte, wird auch insofern nicht dargestellt, dass dies – abgesehen von der nochmaligen Thematisierung des Sachverhalts – durch die inkriminierte Berichterstattung des ORF bedingt sei, sind doch jene Informationen, aus denen sich der Beschwerde zufolge die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers ergibt, unabhängig davon bereits in den Artikeln von „Zackzack“ und „Münchner Merkur“ enthalten, ohne dass ersichtlich wäre, dass durch den Bericht des ORF (der Informationen wie Vorname, Wohnort oder Mailadresse des Beschwerdeführers gerade nicht enthalten hat, sondern eben nur „Oberbayern, rechte Szene und Hausdurchsuchung“) ein zusätzliches informiertes Publikum eröffnet würde. Auch insoweit handelt es sich somit um einen Fall der zitierten Judikatur, wonach es für die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G auf die Identifizierbarkeit für einen über ein bereits vorinformiertes Umfeld hinausgehenden Personenkreis ankommt.

In diesem Zusammenhang ist für den Beschwerdeführer auch aus der von ihm zitierten, zu § 1330 ABGB ergangenen Entscheidung des OGH vom 08.11.2001, 6 Ob 231/01s, nichts zu gewinnen, zumal dort die Betroffenheit des einzelnen Mitglieds eines (beleidigten) Kollektivs zu klären war, wobei das Kollektiv selbst ausreichend genug identifiziert werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.093/23-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Jänner 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)